

S a t z u n g
der Stadt Gummersbach über die Einrichtung der
„Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 11.07.2007
in der Fassung
des IV. Nachtrages vom 30.11.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW S. 254), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung vom 29.11.2019 (GV. NRW. S. 877ff vom 13.12.2019) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Gummersbach hat die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“, nachstehend OGS genannt, an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die OGS bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht über einen von der Stadt beauftragten Kooperationspartner Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht bis mindestens 15.00 Uhr an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der OGS.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der OGS obliegt den Eltern.

§ 2

Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Ausschlussgründe

- (1) Die Teilnahme eines Kindes an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Gummersbach. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Das Betreuungsverhältnis in der OGS besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres). Es verlängert sich maximal bis zum Eintritt des Kindes in die Sekundarstufe jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder der Stadt Gummersbach durch schriftliche Kündigung, die bis zum 31.03. des jeweiligen Schuljahres zugegangen sein muss, beendet worden ist.
- (3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).

- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen (Elternbeitrag, Mittagessensentgelt) durch die Erziehungsberechtigten nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist. Über den Ausschluss entscheiden Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge, Mittagessensentgelt

- (1) Auf der Grundlage des § 5 i.V.m. §23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiZ) werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der OGS durch die Stadt Gummersbach öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Elternbeiträge).
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Schuljahr (01.08. des Jahres) oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der OGS beginnt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Ausschlusses von der Teilnahme gemäß § 2 Abs. 4.
- (5) In der Regel sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
- (6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrags. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.
- (7) Die Stadt Gummersbach oder der Träger der Einrichtung verlangt unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages für das Mittagessen ein Entgelt.

§ 4

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtungen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Eine Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Zahlung des höchsten in der jeweils gültigen Beitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- (3) Im Fall des § 4 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 5 Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.
Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 7Beitragshöhe und Beitragsbefreiung

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	37,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	74,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	110,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	146,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	184,00 €
7	über 73.000 €	228,00 €

- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot in der OGS in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Dabei gilt als erstes Kind das älteste Kind.
- (3) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Angebote in der OGS und in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege im Stadtgebiet in Anspruch nehmen, wird für die Teilnahme in der OGS kein Beitrag erhoben.

§ 8Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach Eintritt des Kindes in die OGS haben die Beitragspflichtigen die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die Einkommensnachweise dem Fachbereich „Schule und Sport“ der Stadt Gummersbach vorzulegen.
Auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen jederzeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.
- (3) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.

§ 9

Erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume des OGS-Besuchs nachzufordern.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Elternbeitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 12

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.